

## Vorlage

# Vorgehen bei Satzungsänderungen

## Hintergrund

Die Satzungen der Diözesan- und Landesverbände müssen durch den Bundesvorstand genehmigt werden. Die Satzungskommission arbeitet dem Bundesvorstand zu, indem sie die Satzungen auf Übereinstimmung mit der Bundessatzung überprüft. In diesem Zug kommen immer wieder Fragen auf, wie das genaue Verfahren bei Satzungsänderungen ist. Mit dieser Vorlage wollen wir euch einen Überblick geben, wie ihr vorgehen solltet, wenn ihr plant, eure Diözesan- oder Landessatzung zu ändern.

## Was ist genehmigungspflichtig und wer muss zustimmen?

Der Bundesvorstand ist für die Genehmigung von Änderungen eurer Diözesan- und Landessatzungen zuständig, die Prüfung und Kommunikation mit euch übernimmt aber die Satzungskommission. In der Regel muss neben dem Bundesvorstand auch euer Bischof Änderungen eurer Diözesansatzung zustimmen. Hier variieren die Bestimmungen aber von Diözese zu Diözese. Die genehmigte Satzung ist dem BDKJ-Diözesanvorstand zur Kenntnis vorzulegen, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Grundprinzipien des BDKJ überprüft. Der BDKJ muss eure Satzungen allerdings nicht genehmigen.

Falls ihr eine eigene Geschäftsordnung für euren DV oder LV habt und diese ändern wollt, solltet ihr diese der Satzungskommission zur Kenntnis vorlegen, denn häufig können Fragen, die im Zuge einer Überarbeitung der Satzung auftreten, durch einen Blick in die Geschäftsordnung geklärt werden. Eure Geschäftsordnungen sind aber nicht genehmigungspflichtig.

## Wie ist das ideale Vorgehen?

### 1. Vorab-Information an die Satzungskommission

Wenn ihr euch entschieden habt, eure Satzung zu überarbeiten, informiert am besten gleich die Satzungskommission. Wichtig ist dabei die Information, wann die Satzung von der Diözesanversammlung beschlossen werden soll und wann ihr ungefähr plant, den Entwurf der Satzungskommission vorzulegen.

### 2. Einreichen des Satzungsentwurf vor Versand an die Delegierten

Ihr solltet eure geplante Satzungsänderung mindestens zwei Monate bevor ihr den fertigen Satzungsänderungsantrag entsprechend der Frist in eurer Satzung an die Delegierten der Diözesanversammlung verschicken wollt der Satzungskommission vorlegen. Hierzu sollte einerseits der Entwurf des geplanten Satzungsänderungsantrags eingereicht werden und andererseits die bisherigen Bestimmungen (durch Einreichen des bisherigen Satzungstextes). Bei umfangreichen Änderungen an der Satzung ist auch eine Synopse hilfreich, aus der alle Änderungen hervorgehen. Im besten Fall sind die jeweiligen Änderungen schon mit einer Kommentierung versehen, aus der hervorgeht, warum ihr die jeweiligen Änderungen vornehmen möchtet.

Die Satzungskommission wird dann die geplanten Änderungen durchsehen und euch eine Rückmeldung geben, sodass ihr möglicherweise nötige Änderungen am Antragstext noch vor Versand an die Delegierten einarbeiten könnt. Gerade bei umfangreichen Änderungen ist ein gewisser zeitlicher Vorlauf nötig, da in der Regel noch einiges an Kommunikation zwischen

Diözesan-/Landes- und Satzungskommission nötig ist, um eine gute Lösung zu finden. Gleichzeitig solltet ihr auch schon mit eurer Diözese im Vorfeld des Versands Kontakt aufnehmen, um abzuklären, ob vonseiten des Bistums etwas gegen die Genehmigung der Satzung spricht.

**3. Versand des Satzungsänderungsantrags an die Delegierten**

Wenn die Satzungskommission und Bistum grünes Licht für den Entwurf gegeben haben, könnt ihr den Satzungsänderungsantrag entsprechend der Frist in eurer Satzung an die Delegierten versenden.

**4. Diskussion und Beschluss auf der Diözesanversammlung**

Auf eurer Diözesanversammlung diskutiert ihr dann die geplanten Satzungsänderungen mit euren Delegierten und beschließt sie mit der entsprechenden durch die Satzung vorgegebenen Mehrheit.

**5. Start des Genehmigungsprozesses**

Um euch die Satzung genehmigen zu lassen, solltet ihr an die Satzungskommission den vollständigen Text des beschlossenen Satzungsänderungsantrags sowie den neuen Satzungstext (einmal mit allen vorgenommenen Änderungen – am besten im „Änderungen-nachverfolgen-Modus“ – sowie einmal in Reinform) schicken. Wenn es zur bereits im Vorfeld des Versands gemeinsam besprochenen Version keine Änderungen gibt, wird die Genehmigung auch zügig erfolgen, da die Unklarheiten im besten Fall im Vorfeld bereits ausgeräumt wurden. Wenn es im Rahmen der DV zu weiteren Änderungen gekommen ist, solltet ihr diese kenntlich machen und die Satzungskommission darauf hinweisen, was sich noch am Text verändert hat. Wenn ein Mitglied des Bundesvorstands bei der Diskussion der Satzungsänderung auf eurer DV dabei ist, kann meistens auch direkt vor Ort signalisiert werden, ob die zusätzlich geplante Änderung in Ordnung geht. Der Bundesvorstand wird euch die Genehmigung eurer Satzung nach Rücksprache mit der Satzungskommission schriftlich mitteilen.

Am besten nehmt ihr neben der Satzungskommission auch zeitnah Kontakt mit dem Bistum auf, da sich in manchen Diözesen Satzungs genehmigungsprozesse hin und wieder in die Länge ziehen können.

**6. Versand der genehmigten Satzung an den Bundesvorstand**

Die abschließend durch Bundesvorstand und Bistum genehmigte neue Fassung eurer Satzung schickt ihr ganz am Ende des Prozesses dann noch digital und ausgedruckt zusammen mit eurer aktuellen Geschäftsordnung an den Bundesvorstand und schon ist der Satzungsänderungsprozess erfolgreich abgeschlossen!